

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 15/08 BH

L 8 AL 43/08 (Bayerisches LSG)
S 13 AL 60/05 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2008 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Mai 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Es kann dahinstehen, ob mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend geregelten Zulassungsgründe dargelegt oder bezeichnet werden kann. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Prüfung, ob Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen ist, nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, die Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht (LSG) unterliegen muss (stRspr, vgl ua BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; SozR 4-1500 § 73a Nr 2; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Das ist hier der Fall.
- 3 Das Begehren des Klägers richtet sich sinngemäß auf Zahlung von Unterhaltsgeld (Uhg) über den 24. Oktober 2004 hinaus sowie auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Bescheide der Beklagten. Das Sozialgericht (SG) hat hierzu im Wesentlichen ausgeführt, dass der Hauptantrag (Unterhaltsgeld) unbegründet und der dem Gesamtvorbringen im Wege der Auslegung entnommene Hilfsantrag (Feststellung) unzulässig ist. Dies ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Insbesondere ist für eine Fortfeststellungsklage das erforderliche Feststellungsinteresse nicht zu erkennen, da der Kläger unstreitig für die Zeit nach dem 24. Oktober 2004 an Stelle von Uhg Arbeitslosenhilfe in gleicher Höhe erhalten hat. Dass dem Kläger für die Zeit nach dem Abbruch der Maßnahme auch keine Lehrgangskosten gezahlt werden können, ergibt sich ohne Weiteres aus dem Gesetz (vgl § 80 Sozialgesetzbuch Drittes Buch).
- 4 Es kann deshalb offen bleiben, ob die Auffassung des LSG, der Kläger habe einen Feststellungsantrag vor dem SG gar nicht gestellt und die Berufung sei ua deshalb nicht statthaft, zutreffend ist oder nicht. Ungeachtet der Regelung in § 145 Abs 4 Satz 4 SGG (vgl hierzu Beschluss des LSG vom 22. Januar 2008, S 6) hätte die Berufung des Klägers - selbst bei unterstellter Statthaftigkeit - somit jedenfalls als unbegründet zurückgewiesen werden müssen.
- 5 Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es entgegen dem Vorbringen des Klägers gegenüber dem Bundessozialgericht keine Anhaltspunkte für die Annahme gibt, der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör sei verletzt. Denn nach Aktenlage hat der Kläger während des Berufungsverfahrens hinreichend Gelegenheit zur Äußerung erhalten, er hat hiervon auch mehrfach Gebrauch gemacht und das LSG hat das Vorbringen entgegengenommen und in seine Erwägungen einbezogen.



- 6 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Bevollmächtigten. Für ein vom Kläger in seinem Schreiben vom 27. August 2008 erbetenes weiteres Abwarten mit einer Entscheidung sieht der Senat keine Veranlassung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)